

MAIN-KINZIG-KREIS · Gutenbergstrasse 2 · 63571 Gelnhausen

Hausanschrift: Gutenbergstrasse 2
63571 Gelnhausen
Postanschrift: Postfach 1465, 63554 Gelnhausen
Amt/Referat: 39/Veterinärwesen und Verbraucherschutz

E-Mail: veterinaeramt@mkk.de
Sprechzeiten: Mo.-Fr. 08.00-12.00 Mo.-Do. 13.00-16.00 Uhr
Gebäude/Zimmer: Gutenbergstr. 2

Ihre Nachricht

Datum
15.02.2024

Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ihre Anfrage vom 04.09.2021 nach VIG über die Plattform „Frag den Staat“ im Rahmen von „TopfSecret“; Betrieb: „Eiscafé San Marco“, Lohmühlenweg 33, 63571 Gelnhausen

Ihrem Antrag vom 04.09.2021 wird stattgegeben.

Nach Abwägung des Für und Wider aller Betroffenen, werde ich Ihnen folgende Informationen bzgl. des Betriebes „Eiscafé San Marco“ in Gelnhausen zukommen lassen:

1. Wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen (in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung gem. § 3 Satz 1 Nr. 1e VIG) stattgefunden haben.
2. Falls es zu Beanstandungen in diesen Kontrollberichten kam, erhalten Sie die entsprechenden Auszüge der Kontrollberichte postalisch.

Ich werde Ihnen die Informationen nach Ablauf von 10 Werktagen in Form eines Briefes übersenden, wenn der betroffene Dritte nicht innerhalb von 10 Werktagen gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Gutenbergstraße 2, 63571 Gelnhausen erhoben werden.

Hinweise:

1. Gemäß § 5 Abs.4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

2. Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass die in diesem Verfahren ausgehändigte Information nur für den Privatgebrauch erfolgt und von hier aus eine Veröffentlichung im Internet nicht legitimiert

werden kann. Sollten Sie dennoch die Informationen an die Plattform „Frag den Staat“ oder auch an sonstige Stellen weiterleiten, sind Sie dafür im Rahmen der allgemeinen Gesetze selbst gegenüber dem betroffenen Unternehmen verantwortlich.

3. Der betroffene Dritte wird gleichzeitig gem. § 5 Abs. 4 S. 2 VIG über vorliegende Entscheidung zur Datenherausgabe informiert. Er kann Widerspruch und Klage dagegen einlegen.

4. Aufgrund der Nachfrage des Lebensmittelunternehmers wurden Ihr Name und Ihre Anschrift gemäß § 5 Abs. 2 S.4 VIG mitgeteilt. Mit der Datenweitergabe waren Sie in diesem Fall einverstanden.

